



Überarbeitet am: 28.03.2025 Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Poliresin®

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname:	Poliresin
Produktbezeichnungen:	Poliermittel
Chemische Bezeichnung:	Kieselgur (flußkalziniert) Natriumcarbonatschmelze calciniert
Registrierungsnummer (REACH):	01-2119488518-22-xxxx
EG-Nummer:	272-489-0
CAS-Nummer:	68855-54-9

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung:	Füllstoff Filterhilfsmittel Trägematerial Laborchemikalie Funktionaler Zusatzstoff
--------------------------------------	--

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant:	ERNST HINRICHS Dental GmbH
Straße / Postfach:	Borsigstr. 1
Nat.-Kennz. / PLZ / Ort:	D - 38644 Goslar
Telefon:	0 53 21 / 5 06 24
Fax:	0 53 21 / 5 08 81
Email / Internet:	info@hinrichs-dental.de / www.hinrichs-dental.de
Auskunftgebender Bereich:	ERNST HINRICHS Dental GmbH

1.4 Notrufnummer

ERNST HINRICHS Dental GmbH:	+49 (0) 53 21 / 5 06 24 (Mo-Fr 8:00-16:00)
-----------------------------	--

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

**2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):**

Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.

**2.2 Kennzeichnungselemente:
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP):**

Nicht erforderlich.

**2.3 Sonstige Gefahren
Ergebnisse der PBT- und vPvB-
Beurteilung:**

Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

Endokrinschädliche Eigenschaften:	Nicht gelistet.
-----------------------------------	-----------------

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Stoffname:	Kieselgur (flußkalziniert) Natriumcarbonatschmelze calciniert
------------	---

Identifikatoren

REACH Reg.-Nr.:	01-2119488518-22-xxxx
CAS-Nr.:	68855-54-9
EG-Nr.:	272-489-0



Überarbeitet am: 28.03.2025 Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Poliresin®

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- | | | |
|------------|--|---|
| 4.1 | Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen | |
| | Allgemeine Anmerkungen: | Selbstschutz des Ersthelfers.
Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. |
| | Nach Inhalation: | Für Frischluft sorgen. |
| | Nach Kontakt mit der Haut: | Haut mit Wasser abwaschen/duschen. |
| | Nach Berührung mit den Augen: | Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. |
| | Hinweise für den Arzt: | Keine. |
| 4.2 | Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen: | Husten, Schmerzen, Atemnot und allgemeinen Atembeschwerden.
Die Hauptwirkung des Einatmens von alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid beim Menschen ist Silikose (Quarz-Staublunge). |
| 4.3 | Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung: | Keine. |

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- | | | |
|------------|---|--|
| 5.1 | Löschmittel: | |
| | Geeignete Löschmittel: | Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. |
| 5.2 | Besondere Gefährdung durch den Stoff oder der Zubereitung: | Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10. |
| 5.3 | Hinweise für die Brandbekämpfung. | Nicht brennbar.
Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.
Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung. |
| | Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung: | Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133) |

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- | | | |
|------------|---|---|
| 6.1 | Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren: | |
| | Nicht für Notfälle geschultes Personal: | Den betroffenen Bereich belüften.
Einatmen von Staub vermeiden.
Vermeiden von Staubeentwicklung.
Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung. |



Überarbeitet am: 28.03.2025

Nummer der Fassung: 4.0

Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Poliresin®

	Einsatzkräfte:	Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.
6.2	Umweltschutzmaßnahmen:	Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können:	Abdecken der Kanalisationen. Mechanisch aufnehmen.
	Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann:	Mechanisch aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen.
	Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:	In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Den betroffenen Bereich belüften.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte:	Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8. Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1	Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Berührung mit den Augen vermeiden. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung. Vermeiden von Staubentwicklung. Staub nicht einatmen.
	Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung:	Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Beseitigung von Staubablagerungen.
	Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.
	Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:	In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Nach Gebrauch die Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.
7.2	Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren:	Keine.
	Unverträgliche Stoffe oder Gemische:	Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.
	Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie:	Hitze



Überarbeitet am: 28.03.2025 Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Poliresin®

**Beachtung von sonstigen
Informationen:
Anforderungen an die Belüftung:**

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln
fernhalten.
Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

**Spezielle Anforderungen an
Lagerräume oder -behälter:**

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort
aufbewahren.

Geeignete Verpackung:

Nur im Originalbehälter aufbewahren.

7.3 Spezielle Endanwendungen: Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	Arbeitsstoff	Identifikator	SMW [mg/m ³]	KZW [mg/m ³]	Hinweis	Quelle
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert	AGW	10	20	Y, i	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert	AGW	1,25	2,5	Y, r	TRGS 900
DE	Allgemeiner Staubgrenzwert (granuläre biobeständige Stäube, GBS)	MAK	0,3	2,4	r, ex- ufdust	DFG
DE	Kieselgur, gebrannt	AGW	0,3	-	r, DE- AGW- 1, Y	TRGS 900
EU	kristallines Siliciumdioxid	IOELV	0,1	-	dust, r	2017/2398/EU

Hinweis

DE-AGW-1

Kieselguren können, je nach Herkunft, Anteile von Quarz enthalten. Das Brennen bzw. Calcinieren von Kieselguren führt zu steigenden Cristobalitanteilen, Aktivierter Kieselgur kann bis zu 60 Massen-% Cristobalit enthalten.

Bei der Beurteilung der Exposition gegenüber (gebrannten) Kieselguren sind sowohl der amorphe Anteil (Grenzwert für Kieselgur bzw. gebrannte Kieselgur) als auch die Summe der Anteile an Cristobalit und Quarz (krebserzeugend nach TRGS 906) zu ermitteln und zu bewerten. Auch in Kieselrauch kann produktionsbedingt Quarz enthalten sein, der neben dem Kieselrauch gesondert zu ermitteln und zu bewerten ist.

dust als Staub

ex-uf-dust ausgenommen sind ultrafeine Partikel

i einatembare Fraktion

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeiteexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeiteexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet

für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Y ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Relevante DNEL- und andere Schwellenwerte

Endpunkt	Schwellenwert	Schutzziel, Expositionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
----------	---------------	-------------------------------	---------------	------------------



Poliresin®

DNEL	0,05 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Industrie)	chronisch - systemische Wirkungen
------	------------------------	-------------------	-----------------------------	---

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC- und andere Schwellenwerte		
Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
PNEC	100 mg/l	Kläranlage (STP)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Handschutz

Schutzhandschuhe

Material: Keine Informationen verfügbar.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften.

Körperschutz: Schutzkleidung gegen feste Partikel.
(EN 13832, EN 340, EN 13034, EN 14605).

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
Partikelfiltergerät (EN 143).
P3 (filtert mindestens 99,95 % der Luftpartikel, Kennfarbe: Weiß).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition: Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand: fest
Farbe: weiß - beige
Geruch: geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: >450 °C
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich: nicht bestimmt
Entzündbarkeit: nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze: nicht anwendbar
(fest)
Flammpunkt: nicht anwendbar
Zündtemperatur: nicht anwendbar
(fest)
Zersetzungstemperatur: nicht relevant



Überarbeitet am: 28.03.2025

Nummer der Fassung: 4.0

Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Poliresin®

pH-Wert:	7 – 9 (20 °C)
Viskosität:	nicht relevant (fest)
Löslichkeit(en) Wasserlöslichkeit:	3,7 mg/l bei 20 °C unlöslich (OECD Guideline 105)
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	nicht relevant (anorganisch)
Dampfdruck:	nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte Dichte:	nicht bestimmt
Relative Dampfdichte:	zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor
Relative Dichte:	2,36 (Wasser = 1) (OECD Guideline 109)
Partikeleigenschaften:	es liegen keine Daten vor

9.2 Sonstige Angaben:	
Angaben über physikalische Gefahrenklassen:	Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant
Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen:	es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:	Dieses Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen nicht reaktiv.
10.2 Chemische Stabilität:	Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil. Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".
10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Gefährlich/gefährliche Reaktionen mit: Fluorwasserstoff (HF).
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Vermeiden von Staubentwicklung.
10.5 Unverträgliche Materialien:	Fluorwasserstoff (HF)
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:	Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Tierstudien; Befunde aus anderen verfügbaren Toxizitätsprüfungen; Beurteilung durch Experten (Ermittlung der Beweiskraft).
Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP):	Dieser Stoff erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG.
Akute Toxizität:	Ist nicht als akut toxisch (oral) einzustufen.



Poliresin®

Expositionsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
oral	LD0	>2.000 mg/kg	Ratte	OECD Guideline 401	ECHA

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Ist nicht als hautätzend/-reizend einzustufen. (ECHA, OECD Guideline 404)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung:	Ist nicht als schwer augenschädigend oder augenreizend einzustufen. (ECHA, OECD Guideline 405)
Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut Sensibilisierung der Haut:	Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen.
Sensibilisierung der Atemwege Sensibilisierung der Haut:	Ist nicht als hautsensibilisierend einzustufen. (ECHA, OECD Guideline 429)
Sensibilisierung der Atemwege:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Keimzellmutagenität:	Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen. (ECHA, OECD Guideline 471, OECD Guideline 473, OECD Guideline 476)
Karzinogenität:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Reproduktionstoxizität:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen: Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Expositions- weg	Endpunkt	Wert	Expositions- dauer	Spezies	Methode	Quelle
oral	NOAEL	3.738 mg/kg KG/Tag	90 d	Ratte	OECD Guideline 408	ECHA

Aspirationsgefahr:	Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.
---------------------------	--

11.2 Angaben über sonstige Gefahren Endokrinschädliche Eigenschaften:	Nicht gelistet.
--	-----------------



Überarbeitet am: 28.03.2025 Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Poliresin®

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität: Nicht als Meeresschadstoff eingestuft.

(Akute) aquatische Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endpunkt	Expositionsdauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
LC50	96 h	>100 mg/l	Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guideline 203	ECHA
EC50	48 h	>100 mg/l	Daphnia magna	OECD Guideline 202	ECHA
ErC50	72 h	>100 mg/l	Alge (Desmodesmus subspicatus)	OECD Guideline 201	ECHA

(Chronische) aquatische Toxizität: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Endpunkt	Expositionsdauer	Wert	Spezies	Methode	Quelle
EC50	3 h	>1.000 mg/l	Belebtschlamm eines überwiegend kommunalen Abwassers	OECD Guideline 209	ECHA
NOEC	3 h	>1.000 mg/l	Belebtschlamm eines überwiegend kommunalen Abwassers	OECD Guideline 209	ECHA

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit
Biologische Abbaubarkeit: Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

Persistenz: Keine Prüfung erforderlich, da der Stoff anorganisch ist.

12.3 Bioakkumulationspotenzial: Nicht anwendbar.

n-Octanol/Wasser (log KOW): nicht relevant (anorganisch)

12.4 Mobilität im Boden: Nicht anwendbar.

12.5 Ergebnisse der PBT und vPvB Beurteilung: Nach den Ergebnissen seiner Bewertung ist dieser Stoff weder ein PBT- noch ein vPvB-Stoff.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften: Nicht gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen: Es sind keine Daten verfügbar.

Anmerkungen: Wassergefährdungsklasse, WGK: Nwg.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



Poliresin®

**Abfallbehandlung von
Behältern/Verpackungen:**

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen:

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1	UN-Nummer oder ID-Nummer:	Unterliegt nicht den Transportvorschriften.
14.2	Ordnungsgemäße UN - Versandbezeichnung:	-
14.3	Transportgefahrenklasse	-
14.4	Verpackungsgruppe:	-
14.5	Umweltgefahren:	-
14.6	Besondere Hinweise für den Verwender	-
14.7	Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten	-

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII:	Nicht gelistet.
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste:	Nicht gelistet.
Seveso Richtlinie:	Nicht zugeordnet.
Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektround Elektronikgeräten (RoHS):	Nicht gelistet.
Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe:	Nicht gelistet.
Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe:	Nicht gelistet.
Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS):	Nicht gelistet.



Poliresin®

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC): Nicht gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP): Nicht gelistet.

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK): nwg
Kennnummer: 849

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massen- konzentration	Hinweis
5.2.1	Gesamtstaub	-	≥ 25 Gew.-%	0,2 kg/h	20 mg/m ³	2)

Hinweis

2) auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h darf im Abgas die Massenkonzentration 0,15 g/m³ nicht überschritten werden. Bei Emissionsquellen, die den Massenstrom 0,40 kg/h überschreiten, darf im Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m³ nicht überschritten werden

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK): 13
(nicht brennbare Feststoffe)

Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV: nicht gelistet

Sonstige Angaben: Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach §§11 und 12 MuSchG beachten!

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diesen Stoff durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

2017/2398/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim

**Poliresin®**

DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
SMW	Schichtmittelwert
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).



Überarbeitet am: 28.03.2025 Nummer der Fassung: 4.0
Ersetzt Fassung vom: 30.07.2021 (3)

Seite 12 von 12
Druckdatum: 09.05.2025

Poliresin®

Haftungsausschluss:

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.
Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.